

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 16.10.2020

Der Schutz von Heimbewohner*innen und Mitarbeitenden hat höchste Priorität. Deshalb werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die durch die zuständigen Behörden verhängten Anordnungen konsequent befolgt. Die aktuelle für uns gültige Corona Verordnung Pflege für das Land Baden-Württemberg wurde vorerst bis zum 30.11.2020 verlängert

Für unsere Einrichtung gilt aufgrund der veränderten Infektionslage in unserem Landkreis **ab dem 17.10.2020** folgende

Besuchsregelung

1. Bewohner*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Wir bitten allerdings, die Anzahl der Besuche pro Woche auf max. 3-4 zu beschränken!
Der Personenkreis der Besucher*innen ist auf die engere Familie (vgl. Ziffer 6) bzw. engste Bezugspersonen beschränkt.

BESUCHSZEITEN

2. Besuche sind täglich zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.30 Uhr möglich.
3. Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
4. Besucher*innen müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung **eine FFP-2 Maske ohne Ventil** tragen.
⇒ (Bei Bedarf kann eine solche Maske bei uns für 3 Euro erstanden werden.)

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 16.10.2020

5. Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:
- Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
 - Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
 - besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
 - Telefonnummer oder Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.

Die Besucher*innen haben bei jedem Besuch selbständig einen entsprechenden Registrierbogen* auszufüllen und dem im Foyer anwesenden Personal abzugeben.

Der Registrierbogen wird im Foyer durch unser Personal auf Vollständigkeit und hinsichtlich der Einhaltung von Ziffern 1. und 10. überprüft und erst danach ist ein Besuch gestattet!

**Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.*

6. Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
- Ausnahmen sind **im Einzelfall** möglich für Personen, die
- ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,
 - Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen
 - im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme einen Besuch abstatten.

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 16.10.2020

7. Besuche dürfen nur im Bewohnerzimmer oder im Garten- und Terrassenbereich stattfinden.

In allen Gemeinschafts- und sonstigen öffentlichen Bereichen der Einrichtung sind Besuche allerdings unzulässig.

BETRETUNGS- UND BESUCHSVERBOT

8. Das Betreten der Einrichtung und somit Besuche ist für Personen nicht gestattet, wenn diese

a. in den vergangenen 14-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und keinen negativen COVID-19-Test nachweisen können,

b. oder in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,

c. oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

AUSGANGSREGELUNG

9. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

INFEKTIONSFALL

10. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 16.10.2020

11. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Corona Virus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 16.10.2020

Betretungsverbot

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter*innen)

wenn diese

- a. in den vergangenen 14-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können,

oder

- b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,

oder

- c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.